Akanthus
Freie Gemeinschaftsbank

Vertragsnummer
(wird von der Bank ausgefüllt)

Vorsorgevereinbarung
Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank

Gestützt auf Artikel 82 BVG trifft die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer mit der Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank zur Durchführung der gebundenen, individuellen Vorsorge die folgende Vorsorgeregelung.

Vorsorgenehmer:in

Name(n)

Vorname(n)

AHV-Nummer

❒ ja ❒ nein
Mitglied in einer Pensionskasse (2. Säule)?

❒ Ich habe bereits eine Vertragsnummer bei der Freien Gemeinschaftsbank: Nr.

❒ Ich habe noch keine Vertragsnummer bei der Freien Gemeinschaftsbank. Meine Daten sind wie folgt:

Domiziladresse: Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Domizilland

Nationalität(en)

Geburtsdatum

Zivilstand

Telefon

Beruf

❒ Ich eröffne ein neues Akanthus 3 Vorsorgekonto.

❒ Ich übertrage Guthaben von einer anderen Bank.

❒ Ich übertrage Guthaben von einer Versicherung.

Ich wähle den Zinssatz ____ % Ohne Angabe gilt der aktuelle Maximalzinssatz.

Ich bestätige den Erhalt und die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie der Zusatzbedingungen der Vorsorgevereinbarung, welche für die bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen in der jeweils aktuellen Fassung rechtsverbindlich sind.

Datum

Unterschrift

Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank, Meret Oppenheim-Strasse 10, Postfach, 4002 Basel,
T 061 575 81 00, info@gemeinschaftsbank.ch, www.gemeinschaftsbank.ch

Akanthus
Freie Gemeinschaftsbank

Zusatzbedingungen für Vorsorgevereinbarungen

Gültig ab 1. Januar 2026

Art. 1 Beiträge
Die maximale Höhe der steuerabzugsfähigen Beitragszahlungen wird jedes Jahr neu festgesetzt. Die Vorsorgestiftung gibt die neuen Maximalbeträge auf dem Zirkularweg, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt.

Art. 2 Kontoführung der Stiftung
Die Vorsorgestiftung führt für die gemäss Artikel 1 einbezahlten Beiträge ein auf die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, dessen Zinsen von der Verrechnungssteuer befreit sind.

Art. 3 Anlage des Vorsorgekapitals
Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, sein vorhandenes Vorsorgeguthaben zu Lasten seines Vorsorgekontos, bei der Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft ein BVG-konformes Festgeld anzulegen.

Art. 4 Nachträgliche Einkäufe
Die Stiftung kann nachträgliche Einkäufe zur Schliessung von Beitragslücken, welche ab 2025 entstanden sind, gemäss den Bestimmungen von Art. 7a und 7b BVV 3 zulassen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer im Einkaufsjahr als auch im nachzukaufenden Beitragsjahr über AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügte. Die Stiftung kann die erforderlichen Nachweise verlangen und stellt eine Bescheinigung über den vorgenommenen Einkauf aus.

Art. 5 Fälligkeit der Vorsorgeleistung
5.1 Das gesamte Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Alters oder bei vorherigem Tod der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers fällig. Erhält die Vorsorgestiftung nicht binnen 30 Tagen nach Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters eine schriftliche Mitteilung, wonach die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer weiterhin erwerbstätig ist, so ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, das Vorsorgekapital auf ein bestehendes oder neu zu eröffnendes Sparkonto der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers in der Freien Gemeinschaftsbank auszubezahlen. Bei einem Aufschub des Bezuges über das gesetzliche Rücktrittsalter hinaus, muss die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die Vorsorgestiftung sofort schriftlich informieren, sobald sie oder er die Erwerbstätigkeit aufgibt.

5.2 Das Vorsorgekapital darf frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die Fälle des nachfolgenden Artikels 6.

5.3 Während der Dauer dieser Vereinbarung sind weder Rückzüge des Kapitals noch der Zinsen möglich. Vorbehalten bleiben die Fälle des Einkaufs in die Pensionskasse (2. Säule) oder Barbezüge im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung.

Art. 6 Vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung
6.1 Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente (ab 70 %) der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;

a) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;

b) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer in eine selbständige Tätigkeit wechselt oder die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;

c) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Barauszahlung verpflichtet ist.

6.2 Die Altersleistung kann ferner schon vorher ausgerichtet werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf, für den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekardarlehens an diesem Eigentum verwendet. Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bezüge im Zusammenhang mit Wohneigentum können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters getätigt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Bezug des ganzen Vorsorgeguthabens möglich.

6.3 Ist die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistung nach Art. 6.1 Best. b und c sowie nach Art. 6.2 nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 7 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses
Nach Eintritt der Fälligkeit und Auszahlung der Vorsorgeleistung gilt diese Vereinbarung als beendigt.

Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann das Vorsorgeverhältnis in den Fällen von Artikel 5.2, Artikel 6.1 a-c und Artikel 6.2 gekündigt werden.

Art. 8 Begünstigte Personen
8.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

a) im Erlebensfall die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer;

b) nach deren oder dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

   1. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;

   2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

   3. die Eltern;

   4. die Geschwister;

   5. die übrigen Erben.

8.2 Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den Art. 8.1 b) 2. genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Sind mehrere Begünstigte bezeichnet oder vorhanden, wird das Vorsorgeguthaben bei Fehlen anderweitiger Instruktionen nach Köpfen verteilt. Personen, welche die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer massgeblich unterstützt, sind der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich zu melden. Personen, die mit der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft bilden, haben den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen und ihren Anspruch binnen 30 Tagen nach Versterben der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers anzumelden. Weiter hat die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer das Recht, die in Art. 8.1 b) Ziff. 3 - 5 aufgestellte Reihenfolge der Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Drittpersonen, die nicht unter Art. 8.1 b) 2. fallen, können nur begünstigt werden, wenn es sich dabei um gesetzliche, mittels Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erben handelt.

Art. 9 Besondere Bedingungen
9.1 Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen. Die Abrechnungen werden ohne weiteres als richtig befunden und genehmigt, sofern sie an die letzte der Vorsorgestiftung bekannte Adresse gesandt werden und nicht innert vier Wochen nach Erhalt dagegen Einspruch erhoben wird.

9.2 Die Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen können weder abgetreten noch verpfändet, noch verrechnet werden. Ausgenommen ist - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - die Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekarschulden.

9.3 Die Auszahlung der Vorsorgeleistung unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

9.4 Für die Anlage des Vermögens sind die Bestimmungen des BVG und der BVV2 (vgl. Artikel 5 Absatz 3 BVV3) massgebend. Die Anlagerichtlinien der Gemeinschaftsbank kommen dabei vollumfänglich zur Anwendung. Das Vorsorgekapital geniesst dieselbe Sicherheit wie die Spareinlagen im Sinne des Schweizerischen Bankengesetzes und wird von der Gemeinschaftsbank zu deren jeweiligem Zinssatz für Vorsorgekonten verzinst. Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung gutgeschrieben.

Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle Rechtsbeziehungen der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers und der Vorsorgestiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist **Basel.** Die Vorsorgestiftung hat indessen das Recht, die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 11 Änderungen
Der Stiftungsrat kann die vorgenannten Bestimmungen unter Wahrung der von der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern.

Diese Änderungen sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Freie Gemeinschaftsbank

Vertragsnummer
(wird von der Bank ausgefüllt)

Selbstauskunft AIA / FATCA – Privatperson

Für die Zwecke der in der Schweiz geltenden Vorschriften zum internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) und zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) muss eine Bank klären und dokumentieren, ob für eine Privatperson (natürliche Person) eine Steuerpflicht in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz oder in den USA besteht oder nicht. Die vorliegende Selbstauskunft dient diesem Zweck.

Angaben zur Person

Für jede Person ist eine eigene Selbstauskunft auszufüllen.

Name(n) und Vorname(n) | Geburtsdatum

Effektive Wohnsitzadresse: Strasse, Nummer, PLZ, Ort

Land | Nationalität(en)

falls Postfach oder c/o-Adresse Begründung

Steuerdomizil/e der Person (steuerliche Ansässigkeit)

In diesem Teil der Selbstauskunft sind alle Länder anzugeben, in welchen Sie nach dem dort geltenden Steuerrecht steuerlich ansässig, d. h. in der Regel mit dem weltweiten Einkommen und Vermögen unbeschränkt steuerpflichtig sind (Steuerdomizil).

Informationen, wie die steuerliche Ansässigkeit von den einzelnen Ländern bestimmt wird, finden Sie auf dem OECD AIA-Portal unter http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/ tax-residency/.

☐ Ich bin ausschliesslich in der Schweiz steuerlich ansässig (weiter zu Teil «US-Steuerstatus der Person»).

ODER

☐ Ich bin in folgendem Land bzw. in folgenden Ländern steuerlich ansässig (Liste ausfüllen, dann weiter zu Teil «US-Steuerstatus der Person»).

Bitte geben Sie in der Liste alle Länder an, in denen Sie steuerlich ansässig sind, sowie Ihre Steueridentifikationsnummer (SIN/TIN) für alle in der Liste angegebenen Länder.

	Steuerdomizil	SIN / TIN	Begründung bei fehlender TIN / SIN
1			
2			
3			

bitte Seite 2 ausfüllen

US-Steuerstatus der Person

Sind Sie eine US-Person?

☐ Nein

☐ Ja

Angabe des zutreffenden Kriteriums (a, b, c, d, e):

_____

Falls e. zutrifft, Angabe des Grundes:

_____

Allfällige Bemerkungen:

_____

_____

Erklärung

Eine Person ist eine US-Person, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a. US-Staatsangehörigkeit (einfache und doppelte Staatsangehörigkeit)

b. Geburtsort in den USA (oder einem US-Territorium)
Personen, welche trotz ihrem Geburtsort in den USA nicht als US-Personen gelten, reichen eine Begründung sowie schriftliche Nachweise, z. B. Certificate of Loss of Nationality, dafür ein.

c. Besitz einer Green Card (unabhängig vom Ablaufdatum)

d. Erfüllung des «substantial presence test» (erhebliche Anwesenheit)
Dieser Test ist dann erfüllt, wenn sich die Person im laufenden Jahr an mindestens 31 Tagen und in den letzten drei Jahren (also im laufenden Jahr und in den zwei vorherigen Jahren) an 183 Tagen in den USA aufgehalten hat.
Folgende Formel ist für die Berechnung der 183 Tage anzuwenden: [Anzahl Tage im gegenwärtigen Jahr] + [Anzahl Tage im vergangenen (letzten) Jahr x 1/3] + [Anzahl Tage im vorletzten Jahr x 1/6] ≥ 183.

e. aus anderen Gründen (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerer-klärung als Ehefrau/Ehemann einer US-Person, langfristiger Daueraufenthalt in den USA, andere)

Rechtliches und Unterschrift

Hinweis

Die Bank ist aufgrund des FATCA-Abkommens als Lokalbank verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung nicht zu eröffnen bzw. zu beenden, falls Sie den Status einer US-Person besitzen (oder nachträglich erwerben) und Ihr Wohnsitz nicht in der Schweiz ist oder Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegen.

Die Bank ist zudem verpflichtet, der Eidgenössischen Steuerverwaltung Daten über Ihre Bankbeziehung zur Weiterleitung an die betreffenden Partnerstaaten zu liefern, falls Sie in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die aktuelle Länderliste kann über folgenden Link abgerufen werden: https://www.sif. admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch.html

Beachten Sie bitte, dass die Bank keine Steuerberatungsdienstleistungen anbieten kann.

Änderung von Umständen

Ich verpflichte mich, die Bank innert 30 Tagen auf eigene Initiative zu benachrichtigen und der Bank eine neu ausgefüllte und unterzeichnete Selbstauskunft AIA / FATCA – Privatperson sowie weitere erforderliche Unterlagen zukommen zu lassen, sobald eine der in dieser Selbstauskunft enthaltenen Bestätigungen nicht mehr zutrifft.

Bestätigung und Unterzeichnung

Ich versichere hiermit, dass ich die Angaben auf dieser Selbstauskunft geprüft habe und diese nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen, korrekt und vollständig sind. Das falsche Ausfüllen der Selbstauskunft kann strafbar sein. Insbesondere wird gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit Busse bestraft, wer die Bank bei der Änderung von Umständen nicht benachrichtigt oder bewusst falsche Informationen liefert.

Datum

Unterschrift

Freie Gemeinschaftsbank

Vertragsnummer
(wird von der Bank ausgefüllt)

Teilnahme-Erklärung E-Banking

Vertragspartnerin oder Vertragspartner

Name(n) und Vorname(n)

☒ Ich wünsche einen Zugang für mich.

☐ Ich wünsche einen Zugang für folgende Benutzerin oder folgenden Benutzer (Vollmacht benötigt).

Benutzerin oder Benutzer

Name

Vorname

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

Dieser E-Banking Zugang

- gilt für sämtliche **gegenwärtig** und **zukünftig geführte** Konten bei der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft, lautend auf die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner
- beinhaltet standardmässig die **elektronische Korrespondenz-Zustellung** der Kontobelege und -auszüge
- erlaubt es der Benutzerin oder dem Benutzer **Zahlungsaufträge zu erstellen und auszuführen** (bei Vollmachten: gemäss der gewährten Vollmacht einzeln oder kollektiv zu zweien)

Ich wünsche folgende Option(en):

☐ Die Korrespondenz-Zustellung der Kontobelege und -auszüge soll per Post erfolgen.

☐ Die Benutzerin oder der Benutzer soll nur Saldoabfragen tätigen und keine Zahlungsaufträge erstellen können.

Ich bevollmächtige die Benutzerin oder den Benutzer, im Umfang der oben bestimmten Dienstleistungen zu handeln.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Verhältnis zwischen der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft regeln, gelten die Bedingungen für die Nutzung des E-Banking als Bestandteil dieser Teilnahme-Erklärung.

Ich bestätige, je ein Exemplar der Bedingungen für die Nutzung des E-Banking und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft erhalten zu haben und deren Inhalt anzuerkennen.

Datum

Unterschrift Vertragspartnerin/Vertragspartner

Datum

Unterschrift Benutzerin/Benutzer

Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft, Meret Oppenheim-Strasse 10, Postfach, 4002 Basel,
T 061 575 81 00, F 061 575 81 01, info@gemeinschaftsbank.ch, www.gemeinschaftsbank.ch

Akanthus
Freie Gemeinschaftsbank

Anleitung für die Eröffnung eines Vorsorgekontos

- ❑ **Füllen Sie das Set vollständig (elektronisch) aus.**
- ❑ Falls Sie einen Zugang zum E-Banking wünschen, füllen Sie die Teilnahme-Erklärung E-Banking aus.
- ❑ **Drucken** Sie die Dokumente aus.
- ❑ **Unterschreiben** Sie alle ausgefüllten Formulare – **gekennzeichnet** mit ✍ (Originalunterschrift)
- ❑ Lassen Sie eine **echtheitsbescheinigte Kopie Ihres Passes oder Ihrer Identitätskarte** machen und legen Sie das Original dieser Bescheinigung bei. Dieser Schritt entfällt, wenn uns bereits eine Echtheitsbescheinigung vorliegt (bestehende Kund:innen). Der Pass oder die Identitätskarte muss zum Zeitpunkt der Bescheinigung gültig sein (Ablaufdatum).

  Die echtheitsbescheinigte Kopie des Passes oder der Identitätskarte können Sie bei der Post (sog. «Gelbe Identifikation»), einem SBB-Schalter, bei der Einwohnerkontrolle der meisten Gemeinden oder bei einem Anwalt/Notar erstellen lassen. Falls Sie bei uns an den Schalter kommen, entfällt die Echtheitsbescheinigung, da wir die Kopien selbst anfertigen können. Falls Sie ein Identifikationsdokument besitzen, das nicht von der Schweiz ausgestellt wurde, bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihres Ausländerausweises beizulegen.
- ❑ Geben Sie alle Unterlagen persönlich an unserem Schalter in Basel ab oder senden Sie sie uns per Post zu.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Telefon 061 575 81 00
info@gemeinschaftsbank.ch